

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

I. Einleitung

1. Geltungsbereich, Geltungsdauer

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Verträge (nachfolgend „Verträge“ oder einzeln „Vertrag“ genannt) der FDA Consulting & Management (CHE-236.509-377) nachfolgend „FDA“ genannt) mit ihren Kunden (nachfolgend «Vertragspartner» genannt), unabhängig von Inhalt und der Rechtsnatur der Verträge, welche unter anderem Weiterbildungs-, Beratungs-, Seminar- und weitere Dienstleistungen (nachfolgend „Leistungen“ genannt) umfassen.
- 1.2. Die Verträge kommen erst mit der schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien zustande, welche zwingend die Zustimmung zu den Leistungen, der Vergütung und den AGB beinhaltet.
- 1.3. Die Leistungen von FDA erfolgen auf Grundlage dieser AGB. Sofern die Verträge der FDA mit dem Vertragspartner zusätzliche oder ersetzende Bestimmungen enthalten, die von den AGB teilweise oder gänzlich abweichen, gehen die individuellen Bestimmungen den AGB vor. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen seitens des Vertragspartners sind nur dann wirksam, wenn sie von FDA schriftlich bestätigt wurden.
- 1.4. Die AGB finden auf die aktuellen und zukünftigen Verträge Anwendung. Eine aktuelle Fassung der gültigen AGB findet sich auf der Homepage der FDA und ist auch den Vertragsunterlagen angefügt.
- 1.5. Jegliche Änderungen der bestehenden AGB werden dem Vertragspartner schriftlich unter der hinterlegten E-Mail-Adresse mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen nach Versand, seinen Einwand schriftlich mitteilt.

2. Sorgfaltspflicht, Mitwirkung des Vertragspartners und Geheimhaltung

- 2.1. FDA verpflichtet sich, die Leistungen mit grösster Sorgfalt zu erbringen. FDA behält sich das Recht vor, nach Abschluss eines Vertrages die besprochenen Leistungen anzupassen oder von diesen abzuweichen soweit die Änderungen oder Abweichungen handelsüblich oder unwesentlich sind und keinen garantierten Vertragsinhalt betreffen.
- 2.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche für die Durchführung der getroffenen Vereinbarung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und FDA im Rahmen der Vereinbarung vollumfänglich zu unterstützen, insbesondere Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Allfällige Kosten, die aus der Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Vertragspartner anfallen, werden von diesem allein getragen. Entsteht für FDA ein Mehraufwand, weil der Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist, werden diese dem Vertragspartner durch FDA zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.3. Im Falle einer Nichterfüllung oder wesentlichen Verletzung der Mitwirkungspflicht des Vertragspartners, ist FDA nicht weiter zur Erbringung ihrer Leistungen verpflichtet.
- 2.4. Im Falle einer besonderen Dringlichkeit ist FDA berechtigt, dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Genehmigung zu erteilen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Reaktion durch den Vertragspartner, gilt die Genehmigung als erteilt.
- 2.5. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig frühzeitig und umfassend über eintretende Umstände zu informieren, die von Bedeutung für die Erbringung der Leistungen sein können.
- 2.6. Der Vertragspartner anerkennt ausdrücklich, dass die rechtliche Verantwortung für die Verwendung von Leistungen der FDA in jedem Fall beim Vertragspartner liegt. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbs-, marken- und urheberrechtlichen Vorschriften, ist ausschliesslich der Vertragspartner verantwortlich. Jegliche Haftung der FDA für in diesem Zusammenhang entstehende Ansprüche, die gegen den Vertragspartner erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet FDA nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Vertragspartners sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
- 2.7. Die von FDA übermittelten oder zur Verfügung gestellten

- 2.8. Unterlagen in papier- oder elektronischer Form, Videos, Offerten, Entwürfe und Konzeptvorschläge bleiben Eigentum von FDA und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung durch den Vertragspartner ist nur im Rahmen des Vertragsinhaltes gestattet. Die Weitergabe an Dritte sowie die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwendung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von FDA nicht zulässig.
 - 2.9. Sowohl FDA als auch der Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen gegenseitigen zukommenden Informationen und Unterlagen geheim zu halten, nicht weiterzuerbreiten, weder teilweise noch ganz an Aussenstehende weiterzugeben, zugänglich zu machen oder für Aussenstehende zu verwenden.
 - 2.10. Involvierte Mitarbeiter und Dritte müssen über die Geheimhaltungspflicht informiert und in geeigneter Weise in diese eingebunden werden. Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der ersten Kontaktaufnahme und bleibt über die Dauer einer allfälligen Zusammenarbeit hinaus bestehen.
- ### 3. Haftung
- 3.1. Die vertragliche und ausservertragliche Haftung von FDA ist gegenüber dem Vertragspartner ausgeschlossen, ausgenommen für Schäden, welche vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.
 - 3.2. Die Haftung von FDA für Mangelfolgeschäden und für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen.
 - 3.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, FDA von allen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten und haftet gegenüber FDA für sämtliche Schäden, die durch Vertragsverletzungen oder rechtswidrigen Einsatz von Leistungen der FDA durch den Vertragspartner entstanden sind.
 - 3.4. Der Vertragspartner hat etwaige Schäden, welche durch die Handlung von FDA entstanden sein sollen, unverzüglich schriftlich innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eintritt und Kenntnis des Schadenfalls der FDA zu melden.
 - 3.5. Der Vertragspartner kann gegenüber FDA nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen geltend machen. Eine Minderung der Vergütung oder Rückbehalt der Vergütung kann der Vertragspartner nur verlangen, insoweit ihm dies aus dem Vertrag zusteht.

II. Francesco D'Alessandro/Wissensdusche

4. Umfang der Leistungen, Zahlungsmodalitäten, Konkurrenzverbot

- 4.1. Unter ihrer Marke Francesco D'Alessandro oder Wissensdusche bietet die FDA ihren Vertragspartnern Zugang zum kompletten Praxiswissen, welches benötigt wird, um auf Mallorca in Immobilien zu investieren oder ein Immobiliengeschäft aufzubauen und zu einem etablierten Brand weiterzuentwickeln.
- 4.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Inhalt von Francesco D'Alessandro nur gemäss dem Inhalt des Vertrags zu nutzen. Die Höhe der Vergütung und Vertragsdauer richten sich nach dem Vertrag. FDA behält sich das Recht einer fristlosen Kündigung vor, wenn der Vertragspartner Zahlungen nicht fristgemäss leistet oder über den Vertragspartner ein Konkursverfahren oder eine Nachlassstundung eröffnet wird oder ein erhebliches Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners besteht.
- 4.3. Nach Abschluss des Vertrags schuldet der Vertragspartner die Vergütung in vollem (100%) Umfang, inkl. allfällige Ratenzahlungen, werden im Vertrag vereinbart. Der Zugriff auf die Videomodule wird nach Zahlungseingang freigegeben.
- 4.4. Bei einer Kündigung des abgeschlossenen Vertrages innerhalb der ersten 24 Stunden nach Vertragsabschluss wird auf die Vergütung in vollem (100%) Umfang verzichtet und stattdessen 15% des abgeschlossenen Vertrags Volumens als Stornogebühr in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist innert 7 Tagen zu begleichen.
- 4.5. Bei einer Kündigung des abgeschlossenen Vertrages innerhalb der ersten sieben (7) Tage nach Vertragsabschluss wird auf die Vergütung in vollem (100%) Umfang verzichtet und stattdessen 30% des abgeschlossenen Vertrags Volumens als Storno- und Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist innert 7 Tagen zu begleichen.
- 4.6. Bei Zahlungseingang und Zugriff Erhalt auf die Videomodule schuldet der Vertragspartner die Vergütung in vollem (100%) Umfang. Der abgeschlossene Vertrag ist somit nicht kündbar. Dies gilt auch dann, wenn die Kündigung im zeitlichen Rahmen von Punkt 4.4 oder 4.5 eintrifft.
- 4.7. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das FDA-Konzept während der Vertragsdauer und drei (3) Jahre ab Beendigung der Vertragsbeziehung nicht zu konkurrenzieren. Der Vertragspartner zahlt in jedem Falle der Verletzung eine Vertragsstrafe in der Höhe von CHF 50'000.00. Das Recht Schadenersatz und/oder Unterlassung

- zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.
- 4.8. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Zugang/Logindaten zum Videomodul nicht mit Personen zu teilen, welche keinen entsprechenden Vertrag mit FDA abgeschlossen haben. Der Vertragspartner zahlt in jedem Falle der Verletzung eine Vertragsstrafe in der Höhe von CHF 50'000.00. Das Recht Schadenersatz und/oder Unterlassung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.
 - 4.9. FDA hat keinen Einfluss darauf, wie der Vertragspartner das erworbene Wissen zu seinem Vorhaben verwendet und umsetzt (vgl. auch Ziff. 2.6). Dies liegt in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners. Ohne Zustimmung der FDA darf der Vertragspartner keinen Hinweis auf FDA verwenden.

III. Schlussbestimmungen

5. Eigenwerbung

- 5.1. Zu Eigenwerbezwecken und zur Teilnahme an Auszeichnungen ist FDA berechtigt, den Vertragspartner zweckdienlich zu verwenden.
- 5.2. FDA darf den Vertragspartner nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen auf einer Referenzliste aufführen, sofern nichts anderes vereinbart und es nicht als unzumutbar für den Vertragspartner erachtet wurde.

6. Datenschutz

- 6.1. Sofern in einem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Datenschutzbestimmungen von FDA - <https://www.francescodalessandro.ch/datenschutzerklaerung/>

7. Mitarbeiterschutz und Abwerbverbot

- 7.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, weder unmittelbar noch mittelbar Mitarbeiter von FDA oder von ihr eingesetzte Dritte abzuwerben oder direkte Vertragsbeziehungen zu ihnen zu begründen. Vorstehendes Abwerbungsverbot gilt mit Vertragsschluss und wirkt fort für die Dauer von einem (1) Jahr ab Beendigung der Vertragsbeziehung.

- 7.2. Verletzt der Vertragspartner diese Verpflichtung, so zahlt er in jedem Falle der Verletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 50'000.00. Das Recht Schadenersatz und/oder Unterlassung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch angerechnet.

8. Force Majeure

- 8.1. FDA haftet nicht für Schäden infolge von Leistungsausfall und Leistungsverzögerungen, die aufgrund unvorhersehbarer, von FDA, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretender Ereignisse (höhere Gewalt) entstanden sind. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Pandemien/Epidemien, Feuer, Stromausfälle, behördliche Anordnungen, rechtmässige unternehmensinterne Arbeitsmassnahmen sowie der Ausfall oder eine Leistungsbeschränkung von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber.

9. Salvatorische Klausel

- 9.1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen nicht. Unwirksame Regelungen sind durch Bedingungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Bedingung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 9.2. Änderungen und Ergänzungen der Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels E-Mail.

10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 10.1. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die CISG (Convention on Contracts for the International Sale of Goods), auch bekannt unter dem Wiener Kaufrecht, sind wegbedungen.
- 10.2. Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des Inhalts des Vertrags, welcher nicht die Zahlungspflicht betrifft, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein aussergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen.
- 10.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der FDA Consulting & Management bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin.